TOP 20:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

Drucksache: 209/18

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Mit dem Gesetzentwurf sollen die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die Schaffung des bundesweiten Bewacherregisters geschaffen werden, das zum 1. Januar 2019 in Betrieb gehen soll. Das Register wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle – BAFA – geführt.

Der Gesetzentwurf knüpft an das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 an, dass bereits die Grundlage für die Inbetriebnahme des Bewacherregisters zum 1. Januar 2019 enthält, und sieht unter anderem folgende Regelungen vor:

Die Daten zu Sachkundenachweisen – vor allem von Wachpersonen, die in Flüchtlingsunterkünften oder bei Großveranstaltungen mit der Wahrnehmung von Wachaufgaben betraut sind – sollen von den Industrie- und Handelskammern, die die Sachkundeprüfungen abnehmen, im Register bereitgestellt werden.

Die Digitalisierung des Prozesses bei der Anmeldung von Wachpersonen und Betriebsleitern durch die Gewerbetreibenden ist für den laufenden Betrieb in § 11b Absatz 5 der Gewerbeordnung (GewO) festgelegt. Hierzu wird eine Rechtsgrundlage für das Hochladen einer Kopie des Ausweisdokuments der Wachperson durch den Gewerbetreibenden geschaffen.

Die Meldepflichten des Gewerbetreibenden gegenüber der zuständigen Behörde bezüglich seiner Daten, der Daten des Gewerbebetriebs und der gesetzlichen Vertreter sowie von Wachpersonen und Betriebsleitern werden in § 11b Absatz 6 GewO geregelt.

. . .

Die Anlässe, aufgrund derer eine Speicherung im Register erfolgt, sind in § 11b Absatz 7 GewO definiert, die Löschfristen hinsichtlich gespeicherter Daten in §11b Absatz 8 GewO.

Durch Ergänzung von §34a Absatz 1 GewO wird auch die verpflichtende Überprüfung von Betriebsleitern auf ihre Zuverlässigkeit angeordnet.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der federführende Wirtschaftsausschuss und der Ausschuss für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf umfangreich Stellung zu nehmen.

Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten moniert, dass die vorgesehene Mehrfach-Datenhaltung für den gesetzlich vorgesehenen Nachbericht zu enormem Verwaltungsaufwand und zwangsläufig zu unterschiedlichen Datenbeständen bei allen Beteiligten führen wird und möchte dies durch eine entsprechende Rechtsänderung abmildern.

Der Wirtschaftsausschuss hält ein fälschungssicheres und aktuelles Nachweissystem für erforderlich, da Erlaubnisurkunden gefälscht werden könnten. Dies biete ein über das Internet zugängliches Register, wie es z. B. für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bereits existiere (Vermittlerregister). Zudem seien auch unselbständige Zweigstellen im Bewacherregister zu erfassen.

Der Ausschuss weist auch darauf hin, dass das Bewacherregister am 1. Januar 2019 nicht vollständig einsatzfähig sein wird.

Daher sollten aus seiner Sicht Verfahrensvereinfachungen für Gewerbetreibende und Verwaltung sowie entsprechend der technischen Umsetzung eine teilweise spätere Inbetriebnahme des Bewacherregisters geprüft werden.

Weitere Einzelheiten sind aus **BR-Drucksache 209/1/18** ersichtlich.